

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 22. September 1981

Bischofswort zum Sonntag der Weltmission 1981. — Anweisungen für den Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 1981. — Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz. — Errichtung der Pfarrei St. Cyriakus und Perpetua in Freiburg i. Br. — Errichtung von Pfarrverbänden. — Diözesantagung 1981 der Frauenseelsorge. — Ordenstag in Freiburg. — C-Prüfungen für Kirchenmusiker. — Priesterexerzitien.

Nr. 89

### Bischofswort zum Sonntag der Weltmission 1981

Liebe Schwestern und Brüder!

In einer Woche begehen wir mit der gesamten Weltkirche den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Wort des Herrn aus dem Johannesevangelium: „Damit sie Leben in Fülle haben“ (Joh 10, 10).

Viele werden dieses Wort zunächst als ein Ärgernis empfinden. Wie paßt es in eine Welt, die mehr als einer halben Milliarde Menschen nur das nackte Leben zu bieten hat? Was heißt „Leben in Fülle“ für die 70 Millionen Neugeborenen pro Jahr, wenn 13 Millionen von ihnen im Kindesalter verhungern?

In allen Weltteilen bemühen sich überzeugte Christen, Ungerechtigkeiten zu beseitigen, den Hunger zu überwinden und Krankheiten zu lindern, um das Leben menschenwürdiger zu machen. Das Leitwort des Sonntags der Weltmission meint jedoch mehr. Es nimmt seine Zuversicht nicht aus noch so großen menschlichen Anstrengungen, sondern gewinnt sie durch Jesus Christus, der von sich sagt: „Ich bin das Leben“ (Joh 14, 6). Damit verspricht er ein Leben, das nicht mehr zerstörbar ist durch Sünde, Selbstsucht, Feindschaft, Haß oder Tod; ein

Leben, das dauert; ein Leben, das zwar hier auf Erden beginnt, aber über unsere abgezählten Tage hinausreicht.

Weit über die Grenzen des abendländischen Christentums hinaus sehnen sich die Menschen nach dieser Sicherheit, die Jesus verspricht: „Ich bin das Leben“. Christliche Nächstenliebe kann einen Vorgeschmack davon geben, was „Leben in Fülle“ bedeutet. Vor allem aber müssen wir den Glauben an Jesus Christus verkündigen, auf den sich unsere Hoffnung gründet.

Am Sonntag der Weltmission lädt unser Werk MISSIO uns ein, den Christen der Jungen Kirchen in Afrika, Asien und Lateinamerika bei diesem Dienst der Verkündigung zur Seite zu stehen. Dafür brauchen sie unseren geistigen Beistand, aber auch unsere finanzielle Hilfe. Durch den Rückgang der letztjährigen Kollekte und durch die internationale Aufwertung des Dollars ist eine bedrohliche Situation entstanden. Das Lebensnotwendige für Priester, Schwestern und Laienkräfte mußte weltweit erheblich gekürzt werden.

Die MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission im Bistum Freiburg wurde 1980 wie folgt verteilt:

1 231 243,62 DM an 5 Diözesen (3 in Kamerun, jeweils 1 in Lesotho und Uganda);

1 282 103,05 DM an 5 Priesterseminare (jeweils 2 in Indien und Nigeria, 1 in Tansania);

83 251,69 DM wurden verwandt für die soziale Sicherung einheimischer Priester in Kenia, Indien und Japan.

2596 598,36 DM

Als Ihr Bischof danke ich Ihnen für den weltkirchlichen und missionarischen Geist, der überall in unserer Diözese spürbar ist. Ich bitte Sie aber ebenso herzlich: Lassen Sie die Jungen Kirchen in dieser Situation nicht im Stich. Wir wollen ihnen ein sichtbares Zeichen der Brüderlichkeit in der Gemeinschaft mit dem auferstandenen Herrn geben, der uns gesagt hat: „Ich lebe, und auch ihr werdet leben“ (Joh 14, 19).

Würzburg-Himmelsporten, 31. 8. 1981

Für das Erzbistum Freiburg

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

Vorstehender Aufruf ist am Sonntag, den 18. Oktober, in allen Gottesdiensten und in der Vorabendmesse zu verlesen.

Nr. 90

Ord. 14. 9. 81

### Anweisungen für den Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 1981

Für die Eucharistiefeier am Sonntag der Weltmission kann die Anliegen-Messe „Für die Ausbreitung des Evangeliums“ (Meßbuch S. 1047—1050) genommen werden. MISSIO bietet für die Gestaltung der Gottesdienste im Missionsmonat Oktober und am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 1981, eine kleine Auswahl „Liturgischer Hilfen“ an, die auf die in Frage kommenden liturgischen Texte abgestimmt sind.

Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 25. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe an die Erzb. Kollektur Freiburg, Postscheckkonto 2379-755 Karlsruhe, mit dem Vermerk: MISSIO-Sonntag 1981. Deshalb wäre die Verwendung für einzelne Missionare oder für besondere Missionsprojekte eine Zweckentfremdung.

Zusätzlich zur Kollekte führt MISSIO erneut eine Patenschaftsaktion durch, damit die zahlreichen Berufungen für den priesterlichen und pastoralen Dienst in Afrika und Asien nicht wegen fehlender Mittel für die Ausbildung verlorengehen. Richten Sie sich bitte für diesen Zweck einen ständigen Opferstock ein. Gewinnen Sie auch den Sachausschuß für Mission im Pfarrgemeinderat und insbesondere Frauen- und Seniorengruppen sowie Familienkreise dafür, einen Priester, eine Schwester oder einen Katechisten in der Ausbildung zu unterstützen. Die Zeitung „Mission aktuell extra“ zum Sonntag der Weltmission enthält alles Wissenswerte.

Die Pfarrämter sollen die Gläubigen darauf hinweisen, daß sie noch bis zum 2. Sonntag im November Spenden für die MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission annehmen und Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen, wenn Schecks und Barspenden im Pfarrhaus abgegeben und verbucht werden.

Nr. 91

### Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz

#### Vorbemerkung

Das Lehrbeanstandungsverfahren soll dem zuständigen Diözesanbischof helfen, sein Lehr- und Hirtenamt wahrzunehmen; einem Autor, der sich in seiner Lehre von Seiten eines Bischofs zu Unrecht beanstandet sieht, soll es den nötigen Rechtsschutz geben.

Das Verfahren setzt die eigene Zuständigkeit und Verantwortung des Bischofs voraus. In der Regel wird sich der Bischof selbst ein Urteil bilden und entscheiden. Wo er es für notwendig hält, steht es ihm frei, ein Lehrbeanstandungsverfahren zu beantragen. Auch ein Autor wird ein Lehrbeanstandungsverfahren nur beantragen, wenn die anderen Möglichkeiten zur Beilegung des Konfliktes erschöpft sind.

I.

- § 1 Ziel des Lehrbeanstandungsverfahrens ist:
- a) Feststellung, ob Lehren eines katholischen Autors der kirchlichen Glaubenslehre (vgl. Vaticanum I, DS 3011; Vaticanum II, Lumen gentium 25 und Dignitatis humanae 14) widerstreiten oder sie verfälschen;
  - b) Entscheidungshilfe für den Ordinarius über zu treffende Maßnahmen.
- § 2 Gegenstand des Lehrbeanstandungsverfahrens können nur vom Autor selbst schriftlich fixierte oder von ihm anerkannte öffentliche Äußerungen sein (Bücher, Artikel, Vorträge, Vorlesungen usw.).
- § 3 Eröffnung und Durchführung des Lehrbeanstandungsverfahrens haben gegen Maßnahmen des Ordinarius keine aufschiebende Wirkung.
- § 4 Anträge zur Eröffnung eines solchen Verfahrens können nur stellen:
- a) ein Diözesanbischof oder ein diesem rechtlich gleichgestellter Ordinarius, und zwar:
    1. der Ordinarius proprius des Autors;
    2. der Ordinarius des Ortes, an dem der Autor seine Tätigkeit ausübt oder ausüben soll;
  - b) ein Autor, der sich in seiner Lehre von seiten eines Ordinarius gemäß Buchst. a) zu Unrecht beanstandet sieht.
- § 5 Bevor der Ordinarius oder ein Autor einen Antrag zur Durchführung eines Lehrbeanstandungsverfahrens stellen kann, muß ein Gespräch zwischen dem gemäß § 4 beteiligten Ordinarius oder einem von ihm Beauftragten und dem Autor stattfinden mit dem Ziel, die Frage so zu klären, daß ein Verfahren sich erübrigt. Das Ergebnis des Gesprächs ist in einer Niederschrift, die nach Möglichkeit von beiden Gesprächspartnern unterzeichnet wird, festzuhalten.
- § 6 Verweigert der Autor gegen den ein Lehrbeanstandungsverfahren durchgeführt werden soll, die Teilnahme an diesem Gespräch oder an dem gegebenenfalls nachfolgenden Verfahren, so kann ohne seine Beteiligung vorgegangen werden.

II.

- § 7 Die Organe zur Durchführung des Lehrbeanstandungsverfahrens sind:
- a) die Kommission für Fragen der Glaubens- und Sittenlehre (Glaubenskommission) der Deutschen Bischofskonferenz;

- b) eine Theologenkommission;
- c) eine Bischofskommission.

- § 8 Die Glaubenskommission hat in diesem Verfahren die folgenden Aufgaben:
- a) Sie prüft, gemessen am Gewicht der zur Frage stehenden Sache, die Berechtigung des Antrages und entscheidet über Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens; gegebenenfalls entscheidet sie dabei über die Anrufung gemäß § 22 a;
  - b) sie bestellt die Theologenkommission (gemäß § 9 c), die Berichtersteller (gemäß § 12) und gegebenenfalls den Anwalt des Autors (gemäß § 18);
  - c) sie berät die Bischofskommission auf deren Antrag vor ihrer Entscheidung (gemäß § 27 d);
  - d) Das Recht der Glaubenskommission, sich aus eigener Initiative oder auf Antrag eines Bischofs gutachtlich zur Übereinstimmung der Auffassungen eines Autors mit der kirchlichen Lehre zu äußern, wird durch ihre Funktion im Lehrbeanstandungsverfahren nicht berührt.

§ 9

- a) Die Theologenkommission besteht aus fünf Theologen, die für die in dem jeweiligen Verfahren zur Entscheidung stehenden Fragen sachkompetent sind.
- b) Diese müssen durch einen Doktorgrad in der katholischen Theologie oder im kanonischen Recht für einen kirchlichen Lehrauftrag an einer Hochschule qualifiziert sein.
- c) Die Mitglieder der Theologenkommission werden nach freiem Ermessen von der Glaubenskommission ernannt. Diese wird sich bemühen, Personen auszuwählen, die sowohl dem beteiligten Ordinarius als auch dem Autor persönlich fernstehen. Der beteiligte Ordinarius und der Autor haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen bei der Bischofskommission gegen Mitglieder der Theologenkommission Befangenheitseinrede vorzubringen. Über diese entscheidet endgültig die Bischofskommission.
- d) Die Theologenkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende hat die Beratungen zu leiten und für ihren ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.

§ 10 Die Theologenkommission hat die folgenden Aufgaben:

- a) Sie prüft die beanstandeten Äußerungen des Autors;

- b) sie würdigt die Stellungnahme der Berichterstatter, der am Verfahren Beteiligten und sonstige Gutachten;
  - c) sie diskutiert die beanstandeten Lehren mit dem Autor und seinem Anwalt;
  - d) sie gibt der Bischofskommission einen protokollarischen Bericht über Verlauf und Ergebnis der Untersuchungen;
  - c) sie gibt der Bischofskommission als Entscheidungshilfe ein begründetes Gutachten darüber ab, ob die in Frage stehenden Äußerungen des Autors der kirchlichen Glaubenslehre widerstreiten oder sie verfälschen (vgl. § 1 a).
- § 11 Die Theologenkommission hat das Recht, Gutachten anzufordern oder Berater hinzuzuziehen.
- § 12 Aus der Reihe der für ein Verfahren zuständigen Theologenkommission bestellt die Glaubenskommission zwei Berichterstatter. Sie sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem beteiligten Ordinarius und dem Autor bestimmt werden. Die Berichterstatter haben die Aufgabe, Stellungnahmen über die beanstandeten Lehren und sonstige den Fall betreffende Fragen für die Theologenkommission zu verfassen.
- § 13
- a) Die Bischofskommission besteht aus fünf Bischöfen, die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind.
  - b) Die Bischofskommission wird von der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Gleichzeitig bestellt die Deutsche Bischofskonferenz drei weitere Bischöfe, die in bestimmter Reihenfolge als Ersatz für ausfallende Mitglieder der Bischofskommission eintreten.
  - c) Die Bischofskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- § 14
- a) Kein Bischof kann bei ein und demselben Lehrbeanstandungsverfahren sowohl der Theologenkommission als auch der Bischofskommission angehören.
  - b) Der im Sinne von § 4 a an einem Verfahren beteiligte Bischof kann für das betreffende Verfahren weder Mitglied der Theologenkommission noch Mitglied der Bischofskommission sein.
- § 15 Der Ordinarius und der Autor haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen bei der Bischofskommission gegen Mitglieder der Bischofskommission Befangenheitseinrede vorzubringen. Über diese entscheidet die Bischofskommission unter Ausschluß des betroffenen Mitglieds. Über eine Befangenheitseinrede gegen die Mehrheit der Mitglieder der Bischofskommission entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz unter Ausschluß der betroffenen Bischöfe.
- § 16 Eingeleitete Verfahren sind in der gleichen Besetzung zu Ende zu führen, auch wenn inzwischen die Amtszeit der Bischofskommission gemäß § 13 abgelaufen ist; dies gilt auch für den Fall, daß ein Bischof infolge Emeritierung als Mitglied aus der Bischofskonferenz ausscheidet.
- § 17 Die Bischofskommission hat die folgenden Aufgaben:
- a) sie entscheidet über Befangenheitseinreden (gemäß § 9 c und § 15);
  - b) sie entscheidet über Anträge auf Einstellung des Verfahrens (gemäß § 25);
  - c) sie entscheidet, ob die in Frage stehende Äußerungen des Autors der kirchlichen Glaubenslehre widerstreiten oder sie verfälschen (vgl. § 1 a);
  - d) sie macht dem Ordinarius Vorschläge für seine Maßnahmen;
  - e) sie beschließt über die Veröffentlichung ihrer Entscheidung (gemäß § 33).
- § 18 In jedem Verfahren muß dem Autor ein Anwalt zur Seite stehen, der einen Doktorgrad in der katholischen Theologie oder im kanonischen Recht besitzt. Der Autor hat das Recht, diesen Anwalt frei zu wählen. Nimmt er dieses Recht nicht in Anspruch, wird von der Glaubenskommission ein Anwalt bestellt.
- § 19 Die Aufgabe des Anwalts ist es, den Autor zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere dadurch, daß er
- a) in einer Stellungnahme den vom Autor gemeinten Sinn der in Frage stehenden Äußerungen herausstellt und die Aspekte vorträgt, die dafür sprechen, daß die Äußerungen des Autors der kirchlichen Glaubenslehre nicht widerstreiten und sie nicht verfälschen;
  - b) auf die im Verfahren vorgetragenen Einwände antwortet;
  - c) den Autor in Verfahrensfragen berät.
- § 20 Der beteiligte Ordinarius hat das Recht, einen theologischen Berater zuzuziehen.

III.

§ 21 Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens kann innerhalb von 14 Tagen nach erfolglosem Ausgang des Gesprächs gemäß § 5 gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und an den Vorsitzenden der Glaubenskommission zu richten; die notwendigen Dokumente und Unterlagen sind beizufügen.

§ 22

- a) Der Vorsitzende der Glaubenskommission prüft, ob der Antrag, den in dieser Verfahrensordnung genannten Voraussetzungen entspricht. Gegen seine Entscheidung kann die Glaubenskommission angeufen werden.
- b) Der Vorsitzende beruft alsbald eine Sitzung der Glaubenskommission ein, die vor Ablauf von zwei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden muß. Er kann zu deren Vorbereitung aus der Kommission einen Berichtersteller bestellen.

§ 23

- a) Die Glaubenskommission kann die in § 8 genannten Akte nur nach ordnungsgemäßer und fristgerechter Einberufung (d. i. 14 Tage vorher) vornehmen. Sie trifft ihre Entscheidung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.
- b) Die Glaubenskommission entscheidet über Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens gemäß § 8 a.
- c) Wird die Eröffnung des Verfahrens beschlossen, so hat die Glaubenskommission auf derselben Sitzung alle Entscheidungen zu treffen, die die Durchführung des weiteren Verfahrens sicherstellen (vgl. insbesondere § 8 b).

§ 24

- a) Die Theologenkommission soll spätestens einen Monat nach der Beschlußfassung der Glaubenskommission zusammentreten.
- b) In der Theologenkommission findet auf der Grundlage der Stellungnahme des beteiligten Ordinarius und des Autors sowie der Stellungnahmen der Berichtersteller und des Anwalts eine Aussprache statt. Bei dieser Aussprache haben der Ordinarius, der sich vertreten lassen kann, sein theologischer Berater, der Autor und sein Anwalt Rederecht.
- c) An der darauf folgenden Beratung nehmen ausschließlich die Mitglieder der Theologenkommission teil. Am Schluß dieser Beratung hat jedes Mitglied der Theologenkommission seine Stimme ab-

zugeben und zu begründen. Die Theologenkommission trifft ihre Feststellung mit Stimmenmehrheit; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Über die Beratung und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und zu den Akten zu nehmen.

- d) Die Theologenkommission ist für die Abstimmung gemäß § 10 e beschlußfähig nur bei Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern; für sonstige Abstimmungen bei Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern.

§ 25 Die Theologenkommission hat für die Dauer ihrer Beratungen das Recht, durch Mehrheitsbeschluß bei der Bischofskommission unter Angabe der Gründe die Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Gibt die Bischofskommission diesem Antrag nicht statt, so hat die Theologenkommission ihre Aufgaben gemäß § 10 zu erfüllen.

Ebenso haben der Ordinarius und der Autor, die das Verfahren beantragt haben, im Verlauf des Verfahrens das Recht, bei der Bischofskommission unter Angabe der Gründe die Einstellung des Verfahrens zu beantragen.

§ 26 Das Protokoll des Verlaufs und der Ergebnisse der Beratungen ist innerhalb eines Monats mit allen Unterlagen der Bischofskommission zuzustellen. Diese hat innerhalb zweier Monate nach Erhalt des Protokolls zur Beratung dieser Sache zusammenzutreten.

§ 27 Die Bischofskommission bildet sich ihr Urteil:

- a) auf Grund der schriftlichen Unterlagen;
- b) auf Grund einer mündlichen Beratung;
- c) auf Grund eines Gesprächs mit dem beteiligten Ordinarius, der sich vertreten lassen kann, und eines Gesprächs mit dem Autor; dabei ist auf Antrag des Ordinarius der theologische Berater und auf Antrag des Autors der Anwalt hinzuzuziehen.
- d) gegebenenfalls auf Grund einer Beratung in der Glaubenskommission;
- e) auf Grund einer begründeten Stimmabgabe jedes Mitglieds.

§ 28 Die Bischofskommission entscheidet:

- a) bezüglich § 17 c-d in Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern; bei anderen Fragen in Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern;
- b) bezüglich § 17 c mit einer Mehrheit von wenigstens dreiviertel der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen;

- c) bei allen anderen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit.
- § 29 Ein Protokoll des Verlaufs und des Ergebnisses der Beratung der Bischofskommission ist anzufertigen und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- § 30 Die Entscheidung der Bischofskommission wird mit ihrer Begründung dem beteiligten Ordinarius zugestellt, zugleich mit einem Vorschlag der zu treffenden Maßnahmen.
- § 31 Die Entscheidung der Bischofskommission wird mit ihrer Begründung dem Autor zugestellt.
- § 32 Ein Rekurs des Autors an die S. C. pro Doctrina Fidei hat gegen Maßnahmen, die der Ordinarius auf Grund der Entscheidung fällt, keine aufschiebende Wirkung.
- § 33 Nach getroffener Entscheidung bestimmt die Bischofskommission, ob und in welcher Weise diese Entscheidung zu veröffentlichen ist.
- § 34 Die Eröffnung eines Lehrbeanstandungsverfahrens sowie dessen Ergebnis teilt der Vorsitzende der Glaubenskommission unverzüglich der S. C. pro Doctrina Fidei und dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz mit.

#### IV.

- § 35
- a) Ist von der S. C. pro Doctrina Fidei ein förmliches Lehrbeanstandungsverfahren gemäß Dekret der S. C. pro Doctrina Fidei vom 15. Januar 1971 (AAS 63, 1971, 234-236) eingeleitet worden, so kann in der gleichen Frage gegen denselben Autor ein Lehrbeanstandungsverfahren nach der vorliegenden Ordnung nicht eröffnet werden.
- b) Ein Lehrbeanstandungsverfahren nach der vorliegenden Ordnung kann nicht durchgeführt werden, wenn es um Verweigerung oder Entzug der kirchlichen Unterrichtserlaubnis oder der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“ geht. Für diese Fälle gelten ausschließlich die von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Rahmenrichtlinien und die Rahmengesäftsordnung für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“.
- § 36 Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- § 37 Der beteiligte Ordinarius und sein Berater sowie der Autor und sein Anwalt haben Einsicht in die

Akten, Stellungnahmen und Dokumente, die zur Entscheidung in der Theologenkommission und in der Bischofskommission führen. Vor der Einsichtnahme müssen die Beteiligten sich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten.

- § 38 Die Stellungnahmen des Autors, der Berichterstatter und der übrigen am Verfahren Beteiligten (gemäß §§ 18 und 20) und andere Gutachten sind schriftlich zu verfassen und zu den Akten zu geben.
- § 39 Alle im Verfahren aufgetretenen Akten sind im Sekretariat der Bischofskonferenz aufzubewahren.
- § 40 Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Anwaltskosten trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.
- § 41 Diese Verfahrensordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1981 in Kraft.

(Beschl. auf der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 1981, Prot. Nr. 9. Dieser aufgrund der in dieser Vollversammlung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen überarbeitete Text ist in der 37. Sitzung des Ständigen Rates am 4. Mai 1981, Prot. Nr. 8, ausdrücklich als endgültiger Text der ab 1. April 1981 in Kraft getretenen neuen Ordnung des Lehrbeanstandungsverfahrens festgestellt worden, der somit die auf der Herbst-Vollversammlung 1972, Prot. Nr. 8, beschlossene Fassung ablöst.)

Würzburg-Himmelspforten, den 4. Mai 1981

#### Anmerkung zur Neufassung des Lehrbeanstandungsverfahrens

- I. Unterstreichungen im Text bedeuten Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der Fassung vom 21. September 1972.
- II. Folgende Auslassungen gegenüber der Fassung vom 21. September 1972 sind zu vermerken:
- § 1 b: „antragstellenden“ entfällt.
- § 5, Z. 6.: „(vgl. Mt. 18, 15-17)“ kann entfallen.
- § 13 d: Dieser Passus findet sich in geänderter Fassung in § 13 b.
- in § 17 wurden die Punkte a bis f neu geordnet und zum Teil auch neu formuliert (mit Auslassungen).
- § 28 a: Der Passus „oder ihrer Vertreter (gemäß § 13 d)“ ist zweimal zu streichen.

§ 31: Da der Entscheid zur Sache nicht im Lehrbeanstandungsverfahren, sondern durch den Ortsbischof gefällt wird, kann der Autor nur gegen den Entscheid des Ordinarius bei der S. C. pro Doctrina Fidei Rekurs einlegen.

Der Passus mußte daher gestrichen werden.

§ 38: Änderung gemäß § 12.

Nr. 92

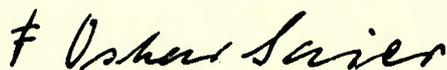
### Errichtung der Pfarrei St. Cyriakus und Perpetua in Freiburg i. Br.

Die mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 errichtete Pfarrkuratie St. Cyriakus und Perpetua in Freiburg i. Br. (Amtsblatt 1941, S. 451) erheben Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 zur Pfarrei und teilen diese dem Stadtdekanat Freiburg (Bezirk Mitte/Süd zu).

Die den heiligen Cyriakus und Perpetua geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Pflichten einer solchen.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei St. Cyriakus und Perpetua in Freiburg ernennen Wir gem. can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, Herrn Pater Contardo Müller OFM.

Freiburg i. Br., den 1. September 1981



Erzbischof

Nr. 93

Ord. 1. 9. 81

### Errichtung von Pfarrverbänden

Der Herr Erzbischof hat mit Schreiben vom 1. September 1981 folgende Pfarrverbände errichtet:

Pfarrverband Offenburg Mitte/Süd mit den Pfarreien Offenburg, Hl. Kreuz, Offenburg, St. Martin, Offenburg, Hl. Geist, Offenburg-Elgersweier und Offenburg-Zunsweier;

Pfarrverband Rastatt mit den Pfarreien Rastatt, St. Alexander, Rastatt, Herz-Jesu, Rastatt, Maria Königin,

Rastatt, St. Wendelin, Rastatt-Niederbühl, Rastatt-Ottersdorf, Rastatt-Plittersdorf, Rastatt-Raumental, Rastatt-Wintersdorf und Iffezheim.

### Diözesantagung 1981 der Frauenseelsorge

Die gemeinsame Diözesantagung der Frauenseelsorge und der Kath. Frauengemeinschaft wurde unter das Thema

#### Christsein heißt Zeuge sein

gestellt. Es soll deutlich gemacht werden, daß alle die gemeinsame Berufung haben, die Sendung Jesu weiterzutragen und Heil zu bringen in eine von Zweifeln heimgesuchte Welt. Außerdem werden zwei weitere aktuelle Themen behandelt.

Die Tagung findet statt vom 12. Oktober 1981 abends bis 16. Oktober 1981 vormittags im Bildungszentrum St. Thomas, Straßburg.

Referentin:

Theresia Hauser, Fachbereichsleiterin für kirchliche Frauenarbeit, München

Themen:

Zugänge zur menschlichen Reife  
Die Frauenfrage in der Kirche

Referent:

Weihbischof Ernst Gutting, Speyer

Thema:

„Christsein heißt Zeuge sein“

Referentin:

Dr. Anneliese Lissner, Generalsekretärin der kfd, Düsseldorf

Thema:

„Wo einer zu handeln beginnt, fängt der Friede an“.

Zu der Tagung sind die Dekanatsvorsitzenden der kfd, die Referentinnen und Dekanatsfrauenseelsorger eingeladen.

Die Anmeldungen sind zu richten an das

Erzbischöfl. Seelsorgeamt — Frauenreferat —  
Wintererstraße 1 — Postfach 449  
7800 Freiburg im Breisgau

### C-Prüfungen für Kirchenmusiker

Die diesjährigen C-Prüfungen finden am Freitag, dem 13. November ab 14.00 Uhr und am Samstag, dem 14.

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt** Nr. 22 · 22. September 1981  
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 22 · 22. September 1981

November bis ca. 20.00 Uhr in Freiburg statt. Für die Kandidaten aus der Region Hohenzollern/Meßkirch wird ein späterer Termin anberaumt.

Anmeldungen zur Prüfung sind umgehend an das Amt für Kirchenmusik zu richten. Beizufügen sind folgende Unterlagen (sofern sie nicht bei einer Teilprüfung im Vorjahr bereits eingereicht wurden):

Lebenslauf, mit Angaben über die Schul- und Fachausbildung;

Kopie des letzten Zeugnisses der allgemeinbildenden Schule;

Liste mit 15 im Laufe des Studiums erarbeiteten Orgelwerken verschiedener Stilepochen, beginnend mit den beiden für die Prüfung vorbereiteten Werken;

Benennung der beiden vorbereiteten Klavierwerke.

Mindestalter für die Zulassung ist 18 Jahre (für die erste Teilprüfung 17 Jahre).

Für die Prüfungsfächer Chorleitung, Gregorianischer Choral und Deutscher Liturgiegesang werden 6 Wochen vor der Prüfung Aufgaben zur Vorbereitung übersandt.

Die Prüfungsgebühr beträgt DM 30,—.

Nähere Auskünfte erteilt das Amt für Kirchenmusik, Schoferstraße 4, 7800 Freiburg, Telefon (0761) 2 18 82 44.

### Ordenstag in Freiburg

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof lädt alle Ordensleute und Mitglieder von Säkularinstituten zu Ordensstagen ein. Sie sind gedacht als Tage der Begegnung der Ordensleute mit dem Bischof, der ihr Zeugnis öffentlich herausstellen und den Ordensgemeinschaften für ihren Dienst danken und sie darin ermutigen will.

Der erste Ordenstag findet am Samstag, den 24. Oktober in Freiburg statt, vorwiegend für Ordensleute in Südbaden und Hohenzollern.

Ein zweiter Ordenstag wird im Frühjahr 1982 in Nordbaden folgen.

### Programm:

10.00 Uhr im Münster ULF Pontifikalamt mit dem Herrn Erzbischof Dr. Oskar Saier

12.00 Uhr Gemeinsames Mittagessen mit Eintopf in verschiedenen kirchlichen Häusern

14.30 bis

16.30 Uhr Nachmittagsprogramm — Angebote zur Auswahl

17.00 Uhr im Münster ULF feierliche Marienvesper.

Das ausführliche Programm kann beim Ordensreferat des Erzb. Ordinariats, Herrenstr. 35, 7800 Freiburg, bestellt werden.

Anmeldungen sind bis zum 1. 10. 1981 an die gleiche Adresse erbeten.

### Priesterexerzitien

Ellwangen/Jagst:

vom 16. bis 20. November 1981

Thema:

„Ernte meines Lebens“ (biblische Exerzitien)

Exerzitienleiter:

Weihbischof Dr. Alois Stöger, St. Pölten

Anmeldungen an:

Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen-Schönenberg, Telefon (07961) 3025.